



INF. 19

29. August 2019

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 17. bis 27. September 2019)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Ergänzende Informationen der informellen Arbeitsgruppe für die Prüfung und Zertifizierung von Tanks:

Änderungsvorschläge zu Kapitel 6.8 und zu den Abschnitten 1.8.7 und 1.8.6

übermittelt durch das Vereinigte Königreich

1. Unter Verwendung des informellen Dokuments INF.13/Rev.1 der letzten Gemeinsamen Tagung als Basisdokument und ergänzend zum Dokument OTIF/RID/RC/2019/40 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2019/40 und zum informellen Dokument INF.17, möchte das Vereinigte Königreich im Auftrag der informellen Arbeitsgruppe für die Prüfung und Zertifizierung von Tanks der Gemeinsamen Tagung Änderungsvorschläge zu Kapitel 6.8 und zu den Abschnitten 1.8.7 und 1.8.6 zur Verfügung stellen, die in der Anlage I, II bzw. III wiedergegeben sind. Die Anlage IV enthält Folgeänderungen.

Änderungsvorschläge zu Kapitel 6.8

- 6.8** (RID:) Unter der Überschrift wird die Bem. zu Bem.1. Eine neue Bem. 2 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:
- (ADR:) Unter der Überschrift eine neue Bem. 3 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:
- "2/3. Im Sinne dieses Kapitels bedeutet «Prüfstelle» eine Stelle gemäß Abschnitt 1.8.6."

6.8.1 erhält folgenden Wortlaut:

"6.8.1 Anwendungsbereich und allgemeine Vorschriften".

Einen neuen Unterabschnitt 6.8.1.5 mit folgendem Wortlaut einfügen:

"6.8.1.5 Verfahren für die Konformitätsbewertung, die Baumusterzulassung und die Prüfungen

Die nachfolgenden Vorschriften beschreiben wie die in Abschnitt 1.8.7 beschriebenen Verfahren anzuwenden sind.

Für Zwecke dieses Unterabschnitts bedeutet «Registrierungsland»

der RID-Vertragsstaat / die Vertragspartei des ADR, in dem/der der Wagen / das Fahrzeug registriert ist, auf dem der Tank befestigt ist.

der RID-Vertragsstaat / die Vertragspartei des ADR, in dem/der das Unternehmen des Eigentümers oder Betreibers eingetragen ist.

bei abnehmbaren Tanks / Aufsetztanks der RID-Vertragsstaat / die Vertragspartei des ADR, in dem/der das Unternehmen des Eigentümers oder Betreibers eingetragen ist.

Die Prüfstelle, die für die Konformitätsbewertung des vollständigen Tanks verantwortlich ist, muss im erforderlichen Umfang überprüfen, ob alle seine Bauteile, unabhängig davon, wo sie hergestellt wurden, den Vorschriften des RID/ADR entsprechen.

6.8.1.5.1 *Baumusterprüfung gemäß Absatz 1.8.7.2.1*

- a) Für die Prüfung des Baumusters muss der Hersteller des Tanks eine einzige Prüfstelle beauftragen, die von der zuständigen Behörde entweder des Herstellungslandes oder des Landes anerkannt ist, in dem der erste nach diesem Baumuster hergestellte Tank erstmalig registriert wurde. Wenn das Herstellungsland kein RID-Vertragsstaat / keine Vertragspartei des ADR ist, muss der Hersteller eine einzige Prüfstelle beauftragen, die von der zuständigen Behörde des Registrierungslandes des ersten nach diesem Baumuster hergestellten Tanks anerkannt ist.
- b) Wenn gemäß Absatz 6.8.2.3.2 die Baumusterprüfung der Bedienungsausrüstung getrennt vom Tank durchgeführt wird, muss der Hersteller der Bedienungsausrüstung eine einzige Prüfstelle beauftragen, die von der zuständigen Behörde eines RID-Vertragsstaates / einer Vertragspartei des ADR anerkannt ist.

6.8.1.5.2 *Ausstellung einer Baumusterzulassungsbescheinigung gemäß Absatz 1.8.7.2.2*

Nur die zuständige Behörde, die die Prüfstelle, welche die Baumusterprüfung durchgeführt hat, zugelassen oder anerkannt hat, darf die Baumusterzulassungsbescheinigung ausstellen.

Wenn jedoch eine Prüfstelle von der zuständigen Behörde mit der Ausstellung der Baumusterzulassungsbescheinigung beauftragt wird, muss die Baumusterprüfung von dieser Prüfstelle durchgeführt werden.

6.8.1.5.3 *Überwachung der Herstellung gemäß Unterabschnitt 1.8.7.3*

- a) Für die Überwachung der Herstellung muss der Hersteller des Tanks eine einzige Prüfstelle beauftragen, die von der zuständigen Behörde entweder des Registrierungslandes oder des Herstellungslandes anerkannt ist. Wenn das Herstellungsland kein RID-Vertragsstaat / keine Vertragspartei des ADR ist, muss der Hersteller eine einzige Prüfstelle beauftragen, die von der zuständigen Behörde des Registrierungslandes anerkannt ist.
- b) Wenn die Baumusterprüfung der Bedienungsausrüstung getrennt vom Tank durchgeführt wird, muss der Hersteller der Bedienungsausrüstung für die Überwachung der Herstellung eine einzige Prüfstelle beauftragen, die von der zuständigen Behörde eines RID-Vertragsstaates / einer Vertragspartei des ADR anerkannt ist. Der Hersteller darf einen betriebseigenen Prüfdienst in Übereinstimmung mit Unterabschnitt 1.8.7.7 einsetzen, um die Verfahren des Unterabschnitts 1.8.7.3 durchzuführen.

6.8.1.5.4 *Erstmalige Prüfung gemäß Unterabschnitt 1.8.7.4*

Für die erstmalige Prüfung muss der Hersteller des Tanks eine einzige Prüfstelle beauftragen, die von der zuständigen Behörde des Registrierungslandes oder des Herstellungslandes anerkannt ist. Wenn das Herstellungsland kein RID-Vertragsstaat / keine Vertragspartei des ADR ist, muss der Hersteller eine einzige Prüfstelle beauftragen, die von der zuständigen Behörde des Registrierungslandes anerkannt ist.

6.8.1.5.5 *Inbetriebnahmeprüfung gemäß Unterabschnitt 1.8.7.5*

[Die zuständige Behörde des Registrierungslandes kann eine Inbetriebnahmeprüfung des Tanks verlangen, um die Übereinstimmung mit den anwendbaren Vorschriften dieses Kapitels zu überprüfen.]

Wenn sich das Registrierungsland eines Tanks ändert, kann die zuständige Behörde des RID-Vertragsstaates / der Vertragspartei des ADR, auf den/die der Tank übertragen wurde, eine Inbetriebnahmeprüfung verlangen.

Der Eigentümer oder Betreiber des Tanks muss eine Prüfstelle, die von der zuständigen Behörde des Registrierungslandes anerkannt ist, beauftragen, diese Inbetriebnahmeprüfung durchzuführen. Die Inbetriebnahmeprüfung muss den Zustand des Tanks berücksichtigen und sicherstellen, dass die Vorschriften des RID/ADR erfüllt sind.

6.8.1.5.6 *Zwischenprüfung, wiederkehrende Prüfung oder außerordentliche Prüfung gemäß Unterabschnitt 1.8.7.6*

Die Zwischenprüfung, die wiederkehrende Prüfung oder die außerordentliche Prüfung muss

(RID:) von einer Prüfstelle durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde des Landes anerkannt ist, in dem die Prüfung durchgeführt wird, oder von einer Prüfstelle, die von der zuständigen Behörde des Registrierungslandes anerkannt ist.

(ADR:) im Registrierungsland von einer Prüfstelle durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde dieses Landes anerkannt ist.

von einer Prüfstelle durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde des Landes anerkannt ist, in dem die Prüfung durchgeführt wird, oder wenn das Land kein RID-Vertragsstaat / keine Vertragspartei des ADR ist, von einer Prüfstelle, die von der zuständigen Behörde des Registrierungslandes anerkannt ist.

Der Eigentümer oder Betreiber des Tanks oder sein bevollmächtigter Vertreter muss für jede Zwischenprüfung, wiederkehrende Prüfung oder außerordentliche Prüfung eine Prüfstelle beauftragen."

6.8.2.1.16 Im vorletzten Unterabsatz streichen:

"oder von einer von ihr beauftragten Stelle".

6.8.2.1.23 Die drei ersten Sätze erhalten folgenden Wortlaut:

"Die Prüfstelle gemäß Absatz 6.8.2.4.5 muss die Befähigung für die Ausführung von Schweißarbeiten unter den Vorschriften des Abschnitts 1.8.7 und den Betrieb eines Qualitätssicherungssystems für Schweißarbeiten überprüfen und bestätigen."

Der letzte Unterabsatz erhält folgenden Wortlaut:

"Wenn hinsichtlich der Qualität der Schweißnähte, einschließlich der Schweißnähte, die bei der Reparatur der durch die zerstörungsfreien Prüfungen festgestellten Mängel angebracht wurden, Bedenken bestehen, können zusätzliche Prüfungen der Schweißnähte verlangt werden."

6.8.2.2.2 Im letzten Satz streichen:

"oder einer von ihr bestimmten Stelle".

6.8.2.3 erhält folgenden Wortlaut:

"6.8.2.3 Baumusterprüfung und Baumusterzulassung".

Einen neuen Absatz 6.8.2.3.1 mit folgendem Wortlaut einfügen:

"6.8.2.3.1 Baumusterprüfung

Die Vorschriften des Absatzes 1.8.7.2.1 müssen angewendet werden."

Der bisherige Absatz 6.8.2.3.1 wird zu 6.8.2.3.2.

6.8.2.3.2 (bisheriger Absatz 6.8.2.3.1) Folgende Überschrift einfügen:

"Baumusterzulassung".

Der erste Unterabsatz erhält folgenden Wortlaut:

"In Übereinstimmung mit Absatz 1.8.7.2.2.1 ist für jedes neue Baumuster eines Kesselwagens, eines abnehmbaren Tanks / eines Tankfahrzeugs, eines Aufsetztanks, eines Tankcontainers, eines Tankwechsellaufbaus (Tankwechselbehälters), eines Batteriewagens/Batterie-Fahrzeugs oder eines MEGC durch die zuständige Behörde eine Bescheinigung darüber auszustellen, dass das geprüfte Baumuster, einschließlich der Befestigungseinrichtungen, für den beabsichtigten Zweck geeignet ist und die Bauvorschriften des Unterabschnitts 6.8.2.1, die Ausrüstungsvorschriften des Unterabschnitts 6.8.2.2 und die Sondervorschriften für die Klassen der beförderten Stoffe eingehalten sind."

"In dieser Bescheinigung sind anzugeben:" ändern in:

"In dieser Bescheinigung sind zusätzlich zu den Angaben gemäß Absatz 1.8.7.2.2.1 anzugeben:".

Den ersten Spiegelstrich ("– die Prüfergebnisse") streichen.

Der letzte Unterabsatz erhält folgenden Wortlaut:

"Auf Antrag des Herstellers der Bedienungsausrüstungen muss eine getrennte Baumusterzulassung von Ventilen und anderen Bedienungsausrüstungen, für die in der Tabelle des Absatzes 6.8.2.6.1 eine Norm aufgeführt ist, gemäß dieser Norm durchgeführt werden. Diese getrennte Baumusterzulassung muss bei der Ausstellung der Bescheinigung für den Tank berücksichtigt werden, sofern die Prüfergebnisse vorliegen und die Ventile und anderen Bedienungsausrüstungen für die beabsichtigte Verwendung geeignet sind."

6.8.2.3.3 wird gestrichen.

Der bisherige Absatz 6.8.2.3.2 wird zu 6.8.2.3.3.

6.8.2.3.4 erhält folgenden Wortlaut:

"6.8.2.3.4 In Übereinstimmung mit Absatz 1.8.7.2.2.3 muss die zuständige Behörde bei einer Änderung des Tanks, Batteriewagens / Batterie-Fahrzeugs oder MEGC mit einer gültigen, abgelaufenen oder zurückgezogenen Baumusterzulassung eine ergänzende Zulassungsbescheinigung für die Änderung ausstellen".

6.8.2.4.1 In der Fußnote 13)/12) "mit Zustimmung des von der zuständigen Behörde anerkannten Sachverständigen" ändern in:

"mit Zustimmung der zuständigen Behörde".

6.8.2.4.2 Im vorletzten Unterabsatz "mit Zustimmung des von der zuständigen Behörde anerkannten Sachverständigen" ändern in:

"mit Zustimmung der Prüfstelle".

6.8.2.4.4 [Die Änderungen in der englischen und französischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

6.8.2.4.5 Der erste Unterabsatz erhält folgenden Wortlaut:

"Über die Ergebnisse der Prüfungen nach den Absätzen 6.8.2.4.1 bis 6.8.2.4.4 sind auch im Falle negativer Prüfergebnisse Bescheinigungen auszustellen. In diese Bescheinigungen ist ein Hinweis auf das Verzeichnis der in diesem Tank zur Beförderung zugelassenen Stoffe oder auf die Tankcodierung und die alphanumerischen Codes der Sondervorschriften gemäß Absatz 6.8.2.3.2 aufzunehmen."

(RID:)

6.8.2.4.6 erhält folgenden Wortlaut:

"6.8.2.4.6 (gestrichen)".

6.8.2.5.1 Im zehnten Spiegelstrich "Stempel des Sachverständigen" ändern in:

"Stempel der Prüfstelle".

6.8.2.6 [Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

6.8.2.6.1 Im ersten Satz "gemäß Abschnitt 1.8.7 oder Unterabschnitt 6.8.2.3" ändern in:

"gemäß Abschnitt 1.8.7 und Unterabschnitt 6.8.2.3".

Im vierten Satz "gemäß Absatz 1.8.7.2.4 oder 6.8.2.3.3" ändern in:

"gemäß Absatz 1.8.7.2.2".

In der Tabelle unter "*für die Ausrüstung*" bei den Normen "EN 14432:2014" und "EN 14433:2014" in Spalte 3 "6.8.2.3.1" ändern in:

"6.8.2.3.2".

6.8.2.6.2 Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

"Baumusterprüfung und Prüfung".

Im ersten Satz vor "Prüfung" einfügen:

"Baumusterprüfung und".

6.8.2.7 [Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

6.8.3.3 Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

"Baumusterprüfung und Baumusterzulassung".

6.8.3.4.4 Im ersten Satz "unter Aufsicht eines von der zuständigen Behörde anerkannten Sachverständigen" ändern in:

"unter Aufsicht der Prüfstelle".

Im dritten Satz "durch einen von der zuständigen Behörde anerkannten Sachverständigen" ändern in:

"durch eine Prüfstelle".

- 6.8.3.4.7** "im Einvernehmen mit dem von der zuständigen Behörde anerkannten Sachverständigen" ändern in:
"im Einvernehmen mit der Prüfstelle".
- 6.8.3.4.8** "von einem von der zuständigen Behörde anerkannten Sachverständigen" ändern in:
"von der Prüfstelle".
- 6.8.3.4.13** In der Fußnote 19)/18) "mit Zustimmung des von der zuständigen Behörde anerkannten Sachverständigen" ändern in:
"mit Zustimmung der zuständigen Behörde".
- 6.8.3.4.14** Im zweiten Unterabsatz "mit Zustimmung der zuständigen Behörde oder der von ihr beauftragten Stelle" ändern in:
"mit Zustimmung der zuständigen Behörde".
- 6.8.3.4.18** Im ersten Satz "durch den von der zuständigen Behörde anerkannten Sachverständigen" ändern in:
"durch die Prüfstelle".
Im dritten Satz "Absatz 6.8.2.3.1" ändern in:
"Absatz 6.8.2.3.2".
- 6.8.3.5.6** In Absatz a) "(siehe Absatz 6.8.2.3.1)" ändern in:
"(siehe Absatz 6.8.2.3.2)".
- 6.8.3.5.10** Im letzten Spiegelstrich "Stempel des Sachverständigen" ändern in:
"Stempel der Prüfstelle".
- 6.8.3.5.11** (RID:) In der linken Spalte, im fünften Spiegelstrich "(siehe Absatz 6.8.2.3.1)" ändern in:
"(siehe Absatz 6.8.2.3.2)".
(RID/ADR:) In der rechten Spalte, im fünften Spiegelstrich "(siehe Absatz 6.8.2.3.1)" ändern in:
"(siehe Absatz 6.8.2.3.2)".
- 6.8.3.6** [Die Änderung zur Überschrift in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
Im vierten Satz nach der Bem. "Absatz 1.8.7.2.4" ändern in:
"Absatz 1.8.7.2.2.2".
- 6.8.3.7** [Die Änderung zur Überschrift in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Der zweite Unterabsatz erhält folgenden Wortlaut:

"In der Baumusterzulassung muss das Verfahren für die wiederkehrenden Prüfungen festgelegt werden, wenn die in Abschnitt 6.2.2, 6.2.4 oder in Unterabschnitt 6.8.2.6 in Bezug genommenen Normen nicht anwendbar sind oder nicht angewendet werden dürfen."

6.8.4

TA 4 erhält folgenden Wortlaut:

"TA 4 Die Verfahren für die Konformitätsbewertung des Abschnitts 1.8.7 müssen von der zuständigen Behörde oder der gemäß EN ISO/IEC 17020:2012 (ausgenommen Absatz 8.1.3) Typ A akkreditierten Prüfstelle nach Unterabschnitt 1.8.6.3 angewendet werden."

TT 2 "von einem von der zuständigen Behörde anerkannten Sachverständigen" ändern in:
"von einer Prüfstelle".

TT 9 erhält folgenden Wortlaut:

"TT 9 Für Prüfungen (einschließlich Überwachung der Herstellung) müssen die Verfahren des Abschnitts 1.8.7 von der zuständigen Behörde oder von der Prüfstelle gemäß Unterabschnitt 1.8.6.3, die nach der Norm EN ISO/IEC 17020:2012 (ausgenommen Absatz 8.1.3) Typ A akkreditiert ist, angewendet werden."

(ADR:)

TT 11 Am Ende des ersten Unterabsatzes "der zuständigen Behörde, deren Beauftragten oder der Prüfstelle" ändern in:

"der zuständigen Behörde oder der Prüfstelle".

Änderungsvorschläge zu Abschnitt 1.8.7

1.8.7 Verfahren für die Konformitätsbewertung, die Ausstellung der Baumusterzulassungsbescheinigung und die wiederkehrende Prüfungen

Bem. 1. Im Sinne dieses Abschnitts bedeutet «entsprechende Stelle» ~~die für die Zertifizierung von UN-Druckgefäßen eine Prüfstelle oder ein betriebseigener Prüfdienst, der/die gemäß den Kapiteln 6.2 und 6.8 bestimmt ist.~~ in Unterabschnitt 6.2.2.11, die für die Zulassung von Druckgefäßen, die keine UN-Druckgefäße sind, in Unterabschnitt 6.2.3.6 und die in den Sondervorschriften TA 4 und TT 9 des Abschnitts 6.8.4 bestimmte Stelle.

2. In Sinne dieses Abschnitts bedeutet «Hersteller» das Unternehmen, das gegenüber der zuständigen Behörde für alle Aspekte der Konformitätsbewertung und für die Sicherstellung der Konformität des Baus verantwortlich ist. Es ist nicht zwingend erforderlich, dass das Unternehmen in alle Phasen des Baus von Tanks, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen, MEGC oder Druckgefäßen oder von baulichen Ausrüstungen oder Bedienungsausrüstungen, die Gegenstand der Konformitätsbewertung sind, direkt einbezogen ist.

3. In diesem Abschnitt gelten die Verfahren für die Elemente, die baulichen Ausrüstungen und die Bedienungsausrüstungen der Batteriewagen/Batterie-Fahrzeuge.

(RID:)

4. In diesem Abschnitt gelten für Kesselwagen die Verfahren für den Tankkörper, seine bauliche Ausrüstung und seine Bedienungsausrüstung.

1.8.7.1 **Allgemeine Vorschriften**

1.8.7.1.1 Die Verfahren des Abschnitts 1.8.7 müssen ~~gemäß wie in den Kapiteln 6.2 und 6.8 Unterabschnitt 6.2.3.6 bei der Zulassung von Druckgefäßen, die keine UN-Druckgefäße sind, und nach den Sondervorschriften TA 4 und TT 9 des Abschnitts 6.8.4 bei der Zulassung von Tanks, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen und MEGC festgelegt~~ angewendet werden.

~~Die Verfahren des Abschnitts 1.8.7 dürfen gemäß der Tabelle in Unterabschnitt 6.2.2.11 bei der Zertifizierung von UN-Druckgefäßen angewendet werden. Wenn die zuständige Behörde die Aufgaben selbst wahrnimmt, muss sie die Vorschriften dieses Abschnitts erfüllen.~~

1.8.7.1.2 Jeder Antrag für

a) die ~~Baumusterzulassung~~ Baumusterprüfung gemäß ~~Unterabschnitt Absatz~~ 1.8.7.2.1 oder

b) die Ausstellung einer Baumusterzulassungsbescheinigung gemäß Absatz 1.8.7.2.2 oder

~~b)c)~~ die Überwachung der Herstellung gemäß Unterabschnitt 1.8.7.3 ~~und oder~~

d) die erstmalige Prüfung gemäß Unterabschnitt 1.8.7.4 ~~oder~~

muss vom Hersteller in Übereinstimmung mit den Kapiteln 6.2 und 6.8 bei einer zuständigen Behörde bzw. einer Prüfstelle eingereicht werden.

Jeder Antrag für

e) die Inbetriebnahmeprüfung gemäß Unterabschnitt 1.8.7.5 oder

ef) die wiederkehrenden Prüfungen, Zwischenprüfungen und außerordentlichen Prüfungen gemäß Unterabschnitt 1.8.7.56

muss vom Antragsteller vom Eigentümer oder Betreiber oder seinem bevollmächtigten Vertreter bei einer einzigen zuständigen Behörde, deren Beauftragten oder einer zugelassenen Prüfstelle seiner Wahl eingereicht werden.

[Folgeänderung: Beibehaltung der Idee der Einzelanmeldungen für 1.8.7.2 oder 1.8.7.3 und 1.8.7.4 oder 1.8.7.5 oder 1.8.7.6, wie in den Kapiteln 6.2 und 6.8 vorgesehen.]

1.8.7.1.3 Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

a) den Namen und die Adresse des Antragstellers gemäß Absatz 1.8.7.1.2;

~~b) bei der Konformitätsbewertung, wenn der Antragsteller nicht der Hersteller ist, den Namen und die Adresse des Herstellers;~~

~~eb) eine schriftliche Erklärung, dass derselbe Antrag nicht bei einer anderen zuständigen Behörde, deren Beauftragten oder Prüfstelle eingereicht wurde;~~

~~ec) die entsprechenden in Unterabschnitt 1.8.7.78 festgelegten technischen Unterlagen;~~

~~ed) eine Erklärung, die der zuständigen Behörde, deren Beauftragten oder bzw. der Prüfstelle zu Prüfzwecken Zwecken der Konformitätsbewertung oder der Prüfung im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben Zugang zu den Orten der Herstellung, Prüfung und Lagerung und die Zurverfügungstellung aller notwendigen Informationen gewährt.~~

1.8.7.1.4 ~~Sofern der Antragsteller zur Zufriedenheit der zuständigen Behörde oder deren beauftragten Prüfstelle die Übereinstimmung mit Unterabschnitt 1.8.7.6 nachweisen kann, darf der Antragsteller einen betriebseigenen Prüfdienst einrichten, der, sofern dies in Unterabschnitt 6.2.2.11 oder 6.2.3.6 festgelegt ist, Teile oder die Gesamtheit der Prüfungen durchführen darf. Sofern der Hersteller oder eine Prüfeinrichtung die Erlaubnis hat, einen betriebseigenen Prüfdienst in Übereinstimmung mit Kapitel 6.2 oder 6.8 einzurichten, muss er/sie zur Zufriedenheit der Prüfstelle nachweisen, dass der betriebseigene Prüfdienst in der Lage ist, Prüfungen in Übereinstimmung mit Abschnitt 1.8.7 durchzuführen.~~

1.8.7.1.5 Baumusterzulassungsbescheinigungen, und Konformitätsbescheinigungen Prüfbescheinigungen und -berichte – einschließlich der technischen Unterlagen – müssen aufbewahrt werden:

a) vom Hersteller oder vom Antragsteller der Baumusterzulassung, wenn dieser nicht der Hersteller ist, und von der Prüfstelle, welche die Bescheinigung ausgestellt hat, für eine Dauer von mindestens 20 Jahren, beginnend ab dem nach letzten Produktionszeitpunkt von Produkten desselben Ablauf der Baumusterzulassung;

- b) von der ausstellenden zuständigen Behörde oder der ausstellenden Prüfstelle für eine Dauer von mindestens 20 Jahren ab dem Ausstellungsdatum;
- c) vom Eigentümer oder Betreiber für eine Dauer von mindestens 15 Monaten nach Außerbetriebnahme des Produkts aufbewahrt werden.

~~1.8.7.1.6~~ Wenn ein Hersteller oder Eigentümer beabsichtigt, seinen Betrieb einzustellen, muss er der zuständigen Behörde die Unterlagen zusenden. Die zuständige Behörde muss die Unterlagen dann für den restlichen in Absatz 1.8.7.1.5 festgelegten Zeitraum aufbewahren.

1.8.7.2 Baumusterprüfung und Ausstellung der Baumusterzulassungsbescheinigung

~~Baumusterzulassungen genehmigen die Herstellung von Druckgefäßen, Tanks, Batterie-Fahrzeugen/Batteriewagen oder MEGC während der Gültigkeitsdauer dieser Zulassung.~~

1.8.7.2.1 Baumusterprüfung

Der Antragsteller/Hersteller muss

- a) im Fall von Druckgefäßen repräsentative Muster der vorgesehenen Produktion der ~~entsprechenden Stelle~~Prüfstelle zur Verfügung stellen. Die ~~entsprechende Stelle~~Prüfstelle darf weitere Muster anfordern, wenn dies durch das Prüfprogramm erforderlich ist;
- b) im Fall von Tanks, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen oder MEGC für die Baumusterprüfung Zugang zum Ausgangsbäumuster gewähren-;
- c) im Fall von Bedienungsausrüstungen, deren Baumuster nicht getrennt zugelassen wird, eine Konformitätsbewertung in Verbindung mit dem Produkt, an dem sie angebracht sind, beantragen. Die Bewertung muss die Konformität der Bedienungsausrüstungen mit den Vorschriften des RID/ADR nachweisen.

Bem. Die Ergebnisse der Bewertungen und Prüfungen gemäß anderen Vorschriften oder Normen dürfen berücksichtigt werden.

~~1.8.7.2.2~~ Die ~~entsprechende Stelle~~Prüfstelle muss

- ~~ad)~~ die in Absatz 1.8.7.2.1 festgelegten technischen Unterlagen begutachten, um zu überprüfen, ~~dass-ob~~ die Auslegung den entsprechenden Vorschriften des RID/ADR entspricht und das Ausgangsbäumuster oder das Fertigungslos des Ausgangsbäumusters in Übereinstimmung mit den technischen Unterlagen hergestellt wurde und für die Auslegung repräsentativ ist;
- ~~be)~~ die Untersuchungen durchführen und die im RID/ADR, einschließlich der anwendbaren Normen, festgelegten Prüfungen bestätigen, um festzustellen, dass die Vorschriften angewandt und erfüllt worden sind und die vom Hersteller angewandten Verfahren den Vorschriften entsprechen;
- ~~ef)~~ die vom (von den) ~~Werkstoffhersteller/Hersteller~~(n) ausgestellte(n) Werkstoff~~B~~bescheinigung(en) anhand der entsprechenden Vorschriften des RID/ADR überprüfen;

- eg) sofern zutreffend, die Arbeitsverfahren zur Ausführung dauerhafter Verbindungen zulassen oder überprüfen, ob diese bereits zugelassen worden sind, und überprüfen, ob das mit der Ausführung dauerhafter Verbindungen und der zerstörungsfreien Prüfung betraute Personal qualifiziert oder zugelassen ist;
- h) mit dem ~~Antragsteller~~ ~~Hersteller~~ den Ort (~~die Orte~~) ~~und die Prüfeinrichtungen~~ vereinbaren, an dem/denen die Untersuchungen und erforderlichen Prüfungen durchgeführt werden sollen.

Die ~~entsprechende Stelle~~ Prüfstelle muss für den ~~Antragsteller~~ Hersteller einen Baumusterprüfbericht ausstellen.

1.8.7.2.2 Ausstellung der Baumusterzulassungsbescheinigung

Durch die Baumusterzulassungen genehmigen wird die Herstellung von Druckgefäßen, Tanks, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen oder MEGC während der Gültigkeitsdauer dieser Zulassung genehmigt.

- 1.8.7.2.32.1** Wenn das Baumuster allen anwendbaren Vorschriften entspricht, muss die zuständige Behörde, ~~deren Beauftragter~~ oder die Prüfstelle dem ~~Antragsteller~~ Hersteller eine Baumusterzulassungsbescheinigung in Übereinstimmung mit den Kapiteln 6.2 und 6.8 ausstellen.

Diese Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen und die Adresse des Ausstellers;
- b) den Namen und die Adresse des Herstellers ~~und, wenn der Antragsteller nicht der Hersteller ist, des Antragstellers;~~
- c) einen Verweis auf die für die Baumusterprüfung verwendete Ausgabe des RID/ADR und die für die Baumusterprüfung verwendeten Normen;
- d) alle Anforderungen, die sich aus der Untersuchung ergeben;
- e) die in der jeweiligen Norm für die Identifizierung des Baumusters und die Abweichungen vom Baumuster festgelegten erforderlichen Angaben;
- f) den Verweis auf den (die) Baumusterprüfbericht(e) ~~und~~
- g) die maximale Gültigkeitsdauer der Baumusterzulassung ~~und~~
- h) jede in den Kapiteln 6.2 und 6.8 verlangte besondere Anforderung.

Eine Liste der entsprechenden Bestandteile der technischen Unterlagen muss der Bescheinigung beigefügt werden (siehe Absatz 1.8.7.78.1).

- 1.8.7.2.42.2** Die Baumusterzulassung darf höchstens zehn Jahre gültig sein. Wenn sich die entsprechenden technischen Vorschriften des RID/ADR, ~~(einschließlich der in Bezug genommenen Normen),~~ während dieses Zeitraums geändert haben, so dass das zugelassene Baumuster nicht mehr in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften ist, ~~muss die entsprechende Stelle, welche verliert~~ die Baumusterzulassung ausgestellt hat ihre Gültigkeit, die Baumusterzulassung zurückziehen und den Inhaber der Baumusterzulassung darüber in Kenntnis setzen. Sie muss dann von der zuständigen Behörde oder der Prüfstelle, welche die Baumusterzulassungsbescheinigung ausgestellt hat, zurückgezogen werden.

Bem. Wegen des spätesten Zeitpunkts des Entzugs bestehender Baumusterzulassungen siehe Spalte 5 der Tabellen in AUnterabschnitt 6.2.4.1, in Unterabschnitt Absatz 6.8.2.6.1 bzw. in Unterabschnitt 6.8.3.6.

Wenn eine Baumusterzulassung abgelaufen ist oder zurückgezogen wurde, ist die Herstellung von Produkten (Druckgefäßen, Tanks, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen oder MEGC) in Übereinstimmung mit dieser Baumusterzulassung nicht mehr genehmigt/zugelassen.

Bem. In diesem Fall gelten die entsprechenden Vorschriften für die Verwendung, die wiederkehrende Prüfung und die Zwischenprüfung von Produkten Druckgefäßen, Tanks, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen oder MEGC, die in der einer abgelaufenen oder zurückgezogenen Baumusterzulassung enthalten sind, gelten weiterhin für die vor dem Ablauf oder dem Entzug der Baumusterzulassung gebauten Druckgefäße, Tanks, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeuge oder MEGC Produkte, sofern diese weiterverwendet werden dürfen. Sie dürfen so lange weiterverwendet werden, solange wie sie weiterhin mit den Vorschriften des RID/ADR übereinstimmen. Wenn sie mit den Vorschriften des RID/ADR nicht mehr übereinstimmen, dürfen sie nur dann weiterverwendet werden, wenn eine solche Verwendung durch entsprechende Übergangsvorschriften in Kapitel 1.6 zugelassen ist.

Baumusterzulassungen dürfen auf der Grundlage einer durch eine vollständige Überprüfung und Bewertung neuen Baumusterprüfung der Konformität mit den zum Zeitpunkt der Verlängerung anwendbaren Vorschriften des RID/ADR verlängert werden. Die Ergebnisse der vorherigen Baumusterprüfungen müssen berücksichtigt werden, wenn diese Prüfungen weiterhin den zum Zeitpunkt der Verlängerung anwendbaren Vorschriften des RID/ADR entsprechen. Eine Verlängerung ist nicht zugelassen/zulässig, wenn nachdem eine Baumusterzulassung zurückgezogen wurde. Zwischenzeitliche Änderungen einer bestehenden Baumusterzulassung (z. B. für Druckgefäße kleinere Änderungen wie die Hinzufügung weiterer Größen oder Volumen, welche keinen Einfluss auf die Konformität haben, oder für Tanks siehe Absatz 6.8.2.3.23) verlängern oder verändern nicht die ursprüngliche Gültigkeit der Bescheinigung.

Bem. Die Überprüfung/Baumusterprüfung für die Verlängerung und Bewertung der Konformität darf durch eine andere Stelle/Prüfstelle als diejenige Stelle/Prüfstelle, welche die/den ursprünglichen Baumusterzulassung/Baumusterprüfbericht ausgestellt hat, durchgeführt werden.

Die ausstellende Stelle muss alle Unterlagen für die Baumusterzulassung (siehe Absatz 1.8.7.7.1) während der gesamten Gültigkeitsdauer einschließlich ihrer gegebenenfalls eingeräumten Verlängerungen aufbewahren.

1.8.7.2.52.3 Bei Änderungen an einem Produkt/Druckgefäß, Tank, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeug oder MEGC mit einer gültigen, abgelaufenen oder zurückgezogenen Baumusterzulassung beschränken sich die entsprechende Baumusterprüfung, die Prüfung und die Zulassung auf die Teile des Druckgefäßes, Tanks, Batteriewagens/Batterie-Fahrzeugs oder MEGC Produkts, die geändert wurden/wurden sind.

Die Änderung muss den zum Zeitpunkt der Änderung anwendbaren Vorschriften des RID/ADR entsprechen. Für alle von der Änderung nicht betroffenen Teile des Druckgefäßes, Tanks, Batteriewagens/Batterie-Fahrzeugs oder MEGC Produktes behalten die Unterlagen der ursprünglichen Baumusterzulassung ihre Gültigkeit.

Eine Änderung kann sowohl für ein als auch für oder mehrere unter eine und dieselbe Baumusterzulassung fallende Druckgefäße, Tanks, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeuge oder MEGC Produkte gelten.

Wenn das veränderte Produkt alle anwendbaren Vorschriften erfüllt, muss Die die zuständige Behörde oder Prüfstelle eines RID-Vertragsstaates / einer ADR-Vertragspartei des ADR in Übereinstimmung mit den Kapiteln 6.2 und 6.8 oder eine von dieser Behörde bestimmte Stelle dem Antragsteller Eigentümer oder Betreiber eine ergänzende Zulassungsbescheinigung über die Zulassung der Änderung ausstellen. Bei Tanks, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen und/oder MEGC muss eine Kopie als Teil der Tankakte aufbewahrt werden.

~~Jeder Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung über die Zulassung einer Änderung muss vom Antragsteller bei einer einzigen zuständigen Behörde oder einer von dieser Behörde bestimmten Stelle eingereicht werden.~~

1.8.7.3 Überwachung der Herstellung

~~1.8.7.3.1 Der Herstellungsprozess muss einer Begutachtung durch die entsprechende Stelle unterzogen werden, um sicherzustellen, dass das Produkt in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Baumusterzulassung hergestellt wird.~~

~~1.8.7.3.2 Der Antragsteller/Hersteller muss alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass der Herstellungsprozess den anwendbaren Vorschriften des RID/ADR und der Baumusterzulassungsbescheinigung und ihren Anlagen den technischen Unterlagen gemäß Absatz 1.8.7.8.3 und den Berichten entspricht.~~

1.8.7.3.32 Der Herstellungsprozess muss einer Überwachung durch die entsprechende Stelle unterzogen werden.

Die entsprechende Stelle muss

- a) die Übereinstimmung mit den in Absatz 1.8.7.78.2-3 festgelegten technischen Unterlagen und den anwendbaren Vorschriften des RID/ADR und der Baumusterzulassungsbescheinigung und der technischen Unterlagen gemäß den Absätzen 1.8.7.8.1 und 1.8.7.8.2 und Berichten überprüfen;
- b) überprüfen, ob der Herstellungsprozess Produkte liefert, die mit den anwendbaren Anforderungen und Unterlagen übereinstimmen;
- c) die Rückverfolgbarkeit von Werkstoffen überprüfen und die Werkstoffbescheinigung(en) anhand der Spezifikationen kontrollieren;
- d) sofern zutreffend, überprüfen, ob das mit der Ausführung dauerhafter Verbindungen und der zerstörungsfreien Prüfung betraute Personal qualifiziert oder zugelassen ist;
- e) mit dem Antragsteller/Hersteller den Ort vereinbaren, an dem die Untersuchungen und erforderlichen Prüfungen durchgeführt werden sollen, und
- f) einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer der Begutachtung/Überwachung der Herstellung festhalten zur Verfügung stellen.

1.8.7.4 Erstmalige Prüfung

1.8.7.4.1 Der ~~Antragsteller~~-Hersteller muss

- a) die im RID/ADR festgelegten Kennzeichen anbringen und
- b) der entsprechenden Stelle die in Unterabschnitt Absatz 1.8.7.7-8.4 festgelegten technischen Unterlagen zur Verfügung stellen.

1.8.7.4.2 Die entsprechende Stelle muss

- a) die notwendigen Untersuchungen und Prüfungen durchführen, um zu überprüfen, ob das Produkt in Übereinstimmung mit der Baumusterzulassung und den entsprechenden Vorschriften hergestellt wird;
- b) die von den Herstellern der Bedienungsausrüstung zur Verfügung gestellten Bescheinigungen anhand der Bedienungsausrüstung kontrollieren;
- c) einen Bericht über die erstmalige Prüfung ~~für den Antragsteller~~ ausstellen, der auf die durchgeführten detaillierten Prüfungen und Überprüfungen und die überprüften technischen Unterlagen Bezug nimmt;
- d) ~~eine schriftliche~~-Bescheinigungen über die ~~Konformität der Herstellung~~-erstmalige Prüfung ausstellen und ihr eingetragenes Kennzeichen anbringen, wenn die Herstellung den Vorschriften entspricht, und
- e) prüfen, ob die Baumusterzulassung gültig bleibt, nachdem sich die für die Baumusterzulassung relevanten Vorschriften des RID/ADR (einschließlich der in Bezug genommenen Normen) geändert haben. Wenn die Baumusterzulassung nicht mehr gültig ist, muss die entsprechende Stelle einen ablehnenden Prüfbericht ausstellen und die zuständige Behörde oder die Prüfstelle, welche die Baumusterzulassungsbescheinigung ausgestellt hat, darüber informieren.

Die Bescheinigung in Absatz d) und der Bericht in Absatz c) dürfen eine Anzahl von ~~Gegenständen~~-Produkten desselben Typs abdecken (Gruppenbescheinigung oder Gruppenbericht).

1.8.7.4.3 Die Bescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen und die Adresse der ~~entsprechenden~~-SPrüfstelle und, sofern zutreffend, den Namen und die Adresse des betriebseigenen Prüfdienstes;
- b) den Namen und die Adresse des Herstellers ~~und den Namen und die Adresse des Antragstellers, wenn dieser nicht der Hersteller ist~~;
- c) den Ort der erstmaligen Prüfung;
- ed) einen Verweis auf die für die erstmaligen Prüfungen verwendete Ausgabe des RID/ADR und die für die erstmaligen Prüfungen verwendeten Normen;
- de) die Ergebnisse der Prüfungen;
- ef) die ~~Identifizierungsdaten~~-Daten für die Identifizierung des (der) geprüften Produkts (Produkte), und zwar mindestens die Seriennummer oder bei nicht nachfüllbaren Flaschen die Chargennummer; ~~und~~
- fg) die Nummer der Baumusterzulassung und

h) sofern zutreffend, den Verweis auf die Zulassungsbescheinigung des betriebseigenen Prüfdienstes.

1.8.7.5 Inbetriebnahmeprüfung

1.8.7.5.1 Sofern von der zuständigen Behörde in Übereinstimmung mit Absatz 6.8.1.5.5 eine Inbetriebnahmeprüfung verlangt wird, muss der Eigentümer oder Betreiber eine einzige Prüfstelle beauftragen, diese Prüfung durchzuführen, und ihr die Baumusterzulassungsbescheinigung und die in Absatz 1.8.7.8.4 festgelegten technischen Unterlagen zur Verfügung stellen.

1.8.7.5.2 Die Prüfstelle muss die Unterlagen überprüfen und

a) äußere Prüfungen (z. B. Kennzeichnung, Zustand) durchführen;

b) die Konformität mit der Baumusterzulassungsbescheinigung prüfen;

c) die Gültigkeit der Zulassungen der Prüfstellen, welche die vorherigen Prüfungen durchgeführt haben, prüfen;

d) prüfen, ob die Übergangsvorschriften des Abschnitts 1.6.3 oder 1.6.4 erfüllt sind.

1.8.7.5.3 Die Prüfstelle muss einen Inbetriebnahmeprüfbericht, welcher die Ergebnisse der Bewertung enthält, ausstellen. Der Eigentümer oder Betreiber muss diesen Bericht auf Anforderung der zuständigen Behörde, welche die Inbetriebnahmeprüfung verlangt hat, und der (den) für nachfolgende Prüfungen verantwortlichen Prüfstelle(n) vorlegen.

Bei Nichtbestehen der Inbetriebnahmeprüfung müssen vor der Verwendung des Tanks die Mängel beseitigt und eine erneute Inbetriebnahmeprüfung bestanden werden.

Die für die Inbetriebnahmeprüfung verantwortliche Prüfstelle muss ihre zuständige Behörde unverzüglich über eine eventuelle Ablehnung informieren.

1.8.7.56 Wiederkehrende Prüfungen, Zwischenprüfungen und außerordentliche Prüfungen

1.8.7.56.1 Die entsprechende Stelle muss

a) die Identifizierung vornehmen und die Übereinstimmung mit den Unterlagen überprüfen;

b) die Inspektionen durchführen und den Prüfungen beiwohnen, um zu ~~überwa-~~chenkontrollieren, dass die Vorschriften erfüllt sind;

c) Berichte über die Ergebnisse der Prüfungen ausstellen, die auch eine Anzahl von ~~Gegenständen-~~Produkten abdecken können, und

d) sicherstellen, dass die vorgeschriebenen Kennzeichen angebracht sind.

1.8.7.56.2 Berichte über die wiederkehrenden Prüfungen von Druckgefäßen müssen vom ~~Antragsteller-~~Eigentümer oder Betreiber mindestens bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung aufbewahrt werden.

Bem. Für Tanks siehe die Vorschriften für die Tankakte in Absatz 4.3.2.1.7.

1.8.7.67 Überwachung des betriebseigenen Prüfdienstes ~~des Antragstellers~~

1.8.7.67.1 Im Falle der erstmaligen Prüfung und der Überwachung der Herstellung in Übereinstimmung mit den Kapiteln 6.2 und 6.8 muss ~~Der Antragsteller Hersteller~~ und im Falle der wiederkehrenden Prüfung in Übereinstimmung mit Kapitel 6.2 muss die Prüfeinrichtung

- a) einen betriebseigenen Prüfdienst mit einem gemäß Absatz 1.8.7.7.58.6 dokumentierten Qualitätssicherungssystem, einschließlich technischer Verfahren, für Prüfungen einrichten und einer Überwachung unterziehen;
- b) die sich aus dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem ergebenden Pflichten erfüllen und sicherstellen, dass das Qualitätssicherungssystem zufrieden stellend und wirksam bleibt;
- c) ausgebildetes und sachkundiges Personal für den betriebseigenen Prüfdienst einsetzen und
- d) sofern zutreffend, das eingetragene Kennzeichen der Prüfstelle und gegebenenfalls das Kennzeichen des betriebseigenen Prüfdienstes anbringen.

1.8.7.67.2 Die Prüfstelle muss an jedem Standort eine erstmalige Nachprüfung (Audit) durchführen. Wenn diese zufrieden stellend verläuft, muss die Prüfstelle eine Genehmigung bescheinigung für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren ausstellen. Folgende Vorschriften müssen eingehalten werden:

- a) Diese Nachprüfung muss an jedem Standort durchgeführt werden, um zu bestätigen, dass die ~~am Produkt~~ durchgeführten Prüfungen mit den Vorschriften des RID/ADR übereinstimmen.
- b) Die Prüfstelle darf den betriebseigenen Prüfdienst ~~des Antragstellers~~ bevollmächtigen, das eingetragene Kennzeichen der Prüfstelle auf an jedes-jedem zugelassenen Produkt anzubringen.
- c) Die Genehmigung darf nach einer zufrieden stellenden Nachprüfung an jedem Standort im letzten Jahr vor Ablauf erneuert werden. ~~Der~~ neue Geltungszeitraum-Gültigkeitsdauer muss mit dem Tag des Ablaufs der Genehmigung beginnen.
- d) Die ~~Nachprüfer (Auditoren)-Prüfer~~ der Prüfstelle, welche die Nachprüfungen durchführen, müssen sachkundig sein, um die Konformitätsbewertung des durch das Qualitätssicherungssystem abgedeckten Produkts durchzuführen und das Qualitätssicherungssystem selbst zu bewerten.
- e) Der betriebseigene Prüfdienst muss in die Tätigkeiten in einer Häufigkeit eingebunden sein, die das erforderliche Maß an Sachkunde gewährleistet.

Der betriebseigene Prüfdienst darf Teile seiner Tätigkeiten nicht weitervergeben.

1.8.7.7.3 Die Genehmigungsbescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen und die Adresse der Prüfstelle;
- b) den Namen und die Adresse des Herstellers oder der Prüfeinrichtung und die Adressen aller Standorte des betriebseigenen Prüfdienstes;

- c) einen Verweis auf die für die Genehmigung des betriebseigenen Prüfdienstes verwendete Ausgabe des RID/ADR und die für die erstmaligen oder wiederkehrenden Prüfungen verwendeten Normen oder technischen Regelwerke gemäß Abschnitt 6.2.5;
- d) den Verweis auf den ursprünglichen Nachprüfungsbericht;
- e) sofern notwendig, weitere Informationen zur Festlegung des Aufgabenbereichs des betriebseigenen Prüfdienstes (z. B. Baumusterzulassungen der Produkte für die erstmalige Prüfung);
- f) sofern zutreffend, das Kennzeichen des betriebseigenen Prüfdienstes und
- g) das Ablaufdatum.

1.8.7.67.34

Die Prüfstelle muss innerhalb der Geltungsdauer der Genehmigung regelmäßige Nachprüfungen an jedem Standort durchführen, um sicherzustellen, dass der Antragsteller-betriebseigene Prüfdienst das Qualitätssicherungssystem, einschließlich der technischen Verfahren, aufrechterhält und anwendet. Folgende Vorschriften müssen eingehalten werden:

- a) In einem Zeitraum von 12 Monaten müssen mindestens zwei Nachprüfungen-Die Nachprüfungen müssen mindestens alle 6 Monate durchgeführt werden.
- b) Die Prüfstelle darf zusätzliche Besuche, Ausbildungen, technische Veränderungen und Änderungen des Qualitätssicherungssystems vorschreiben und die Ausführung der Prüfungen durch den Antragsteller-betriebseigenen Prüfdienst einschränken oder verbieten.
- c) Die Prüfstelle muss alle Änderungen im Qualitätssicherungssystem bewerten und entscheiden, ob das geänderte Qualitätssicherungssystem noch die Vorschriften der erstmaligen Nachprüfung erfüllt oder ob eine vollständige Neubewertung erforderlich ist.
- d) Die Nachprüfer der Prüfstelle-Prüfer der Prüfstelle, welche die Nachprüfungen durchführen, müssen sachkundig sein, um die Konformitätsbewertung des durch das Qualitätssicherungssystems abgedeckten Produkts durchzuführen und das Qualitätssicherungssystem selbst zu bewerten.
- e) Die Prüfstelle muss dem Antragsteller-Hersteller bzw. der Prüfeinrichtung und dem betriebseigenen Prüfdienst den einen Besuchs- oder Nachprüfungsbericht oder und, wenn eine-Prüfungen stattgefunden hatben, einen Prüfbericht zur Verfügung stellen.

1.8.7.76.45

Bei Nichteinhaltung der entsprechenden Vorschriften muss die Prüfstelle sicherstellen, dass Korrekturmaßnahmen ergriffen werden. Wenn die Korrekturmaßnahmen nicht in angemessener Zeit ergriffen werden, muss die Prüfstelle die Erlaubnis für den betriebseigenen Prüfdienst, ihre Tätigkeiten durchzuführen, aussetzen oder zurückziehen. Die Mitteilung der Aussetzung oder des Zurückziehens muss der zuständigen Behörde zugesandt-übermittelt werden. Dem Antragsteller-Hersteller bzw. der Prüfeinrichtung und dem betriebseigenen Prüfdienst muss ein Bericht zur Verfügung gestellt werden, in dem die genauen Gründe für die von der Prüfstelle getroffenen Entscheidungen dargelegt werden.

1.8.7.78 **Unterlagen**

Die technischen Unterlagen müssen die Durchführung einer Bewertung der Übereinstimmung mit den entsprechenden Vorschriften ermöglichen.

1.8.7.78.1 *Unterlagen für die ~~Baumusterzulassung~~Baumusterprüfung*

Der ~~Antragsteller~~ Hersteller muss, ~~sofern zutreffend~~, die folgenden Unterlagen zur Verfügung stellen:

- a) das Verzeichnis der Normen, die für die Auslegung und Herstellung verwendet werden;
- b) eine Beschreibung des Baumusters einschließlich aller Abweichungen;
- c) die ~~Angaben der Anweisungen gemäß der~~ entsprechenden Spalte in Kapitel 3.2 Tabelle A oder bei bestimmten Produkten ein Verzeichnis der zu befördernden gefährlichen Güter;
- d) eine allgemeine Montagezeichnung oder -zeichnungen;
- e) die für die Überprüfung der Konformität notwendigen detaillierten Zeichnungen, einschließlich der für die Berechnungen verwendeten Abmessungen, des Produkts, der Bedienungsausrüstung, der baulichen Ausrüstung, der Kennzeichnung und/oder der Bezettelung;
- f) die Berechnungsaufzeichnungen, -ergebnisse und -schlussfolgerungen;
- g) das Verzeichnis der Bedienungsausrüstung mit den entsprechenden technischen Daten und Informationen über die Sicherheitseinrichtungen, gegebenenfalls einschließlich der Berechnung der Abblasmenge;
- h) das in der Norm für die Herstellung geforderte Verzeichnis der Werkstoffe, die für jedes Bauteil, jedes Unterbauteil, jede Auskleidung, jede Bedienungsausrüstung und jede bauliche Ausrüstung verwendet werden, und die entsprechenden Werkstoffspezifikationen oder die entsprechende Erklärung der Übereinstimmung mit dem RID/ADR;
- i) die zugelassene Qualifizierung der Arbeitsverfahren zur Ausführung dauerhafter Verbindungen;
- j) die Beschreibung der (des) Wärmebehandlungsverfahren(s) und
- k) die Verfahren, Beschreibungen und Aufzeichnungen aller entsprechenden Prüfungen, die in den Normen oder im RID/ADR für die Baumusterzulassung und die Herstellung aufgeführt sind.

1.8.7.8.2 *Unterlagen für die Ausstellung der Baumusterzulassung*

Der Hersteller muss mindestens folgende Unterlagen zur Verfügung stellen:

- a) das Verzeichnis der Normen, die für die Auslegung und Herstellung verwendet werden;
- b) eine Beschreibung des Baumusters, einschließlich aller Abweichungen;

- c) die Anweisungen gemäß der entsprechenden Spalte in Kapitel 3.2 Tabelle A oder bei bestimmten Produkten ein Verzeichnis der zu befördernden gefährlichen Güter;
- d) eine allgemeine Montagezeichnung oder -zeichnungen;
- e) das Verzeichnis der Werkstoffe, die mit den gefährlichen Gütern in Berührung kommen;
- f) das Verzeichnis der Bedienungsausrüstungen;
- g) den Baumusterprüfbericht und
- h) auf Verlangen der zuständigen Behörde oder der Prüfstelle weitere in Absatz 1.8.7.8.1 genannte Unterlagen.

1.8.7.7.28.3 *Unterlagen für die Überwachung der Herstellung*

Der Antragsteller ~~Hersteller~~ muss, sofern zutreffend, ~~die folgenden~~ Unterlagen zur Verfügung stellen:

- a) die in Absatz 1.8.7.78.1 und 1.8.7.8.2 aufgeführten Unterlagen;
- b) eine Kopie der Baumusterzulassungsbescheinigung;
- c) die Herstellungsverfahren einschließlich Prüfverfahren;
- d) die Herstellungsaufzeichnungen;
- e) die zugelassenen Qualifizierungen der Personen, die dauerhafte Verbindungen ausführen;
- f) die zugelassenen Qualifizierungen der Personen, die zerstörungsfreie Prüfungen durchführen;
- g) die Berichte der zerstörenden und zerstörungsfreien Prüfungen;
- h) die Aufzeichnungen über die Wärmebehandlung und
- i) die Kalibrierungsaufzeichnungen.

1.8.7.7.38.4 *Unterlagen für die erstmaligen Prüfungen und für die Inbetriebnahmeprüfung*

Bei erstmaligen Prüfungen muss der ~~Der Antragsteller~~ Hersteller und bei der Inbetriebnahmeprüfung muss der Eigentümer oder Betreiber ~~muss~~, sofern zutreffend, ~~die folgenden~~ Unterlagen zur Verfügung stellen:

- a) die in den Absätzen 1.8.7.78.1, 1.8.7.8.2 und 1.8.7.7.28.3 aufgeführten Unterlagen;
- b) die Werkstoffbescheinigungen des Produkts und aller Unterbauteile, einschließlich der Bedienungsausrüstung;
- c) die ~~Konformitätserklärungen~~ ~~Konformitätsbescheinigungen~~ ~~und~~ ~~Werkstoffbescheinigungen~~ für die Bedienungsausrüstung und

- d) eine Konformitätserklärung einschließlich der Beschreibung des Produkts und aller aus der Baumusterzulassung übernommenen Abweichungen.

1.8.7.7.48.5 *Unterlagen für die wiederkehrende Prüfungen, Zwischenprüfungen und außerordentliche Prüfungen*

~~Der Antragsteller~~Der Eigentümer oder Betreiber oder sein bevollmächtigter Vertreter muss, sofern zutreffend, ~~die~~folgenden Unterlagen zur Verfügung stellen:

- a) für Druckgefäße die Unterlagen, in denen besondere Anforderungen festgelegt werden, sofern dies durch die Normen für die Herstellung und die wiederkehrenden Prüfungen vorgeschrieben wird;
- b) für Tanks
 - (i) die Tankakte und
 - (ii) ~~eine oder mehrere der alle~~ in den Absätzen 1.8.7.78.1 bis 1.8.7.7.38.4 aufgeführten zutreffenden Unterlagen, sofern sie von der Prüfstelle verlangt werden.

1.8.7.7.58.6 *Unterlagen für die Bewertung-Überwachung von betriebseigenen Prüfdiensten*

Der ~~Antragsteller für~~ betriebseigene Prüfdienste muss, sofern zutreffend, ~~die~~folgenden Unterlagen des Qualitätssicherungssystems zur Verfügung stellen:

- a) die Organisationsstruktur und die Verantwortlichkeiten;
- b) die entsprechenden ~~Handlungsanweisungen-Anweisungen~~ für Prüfung, Qualitätskontrolle, Qualitätssicherung und Arbeitsvorgänge und die zu verwendenden systematischen Abläufe;
- c) die Qualitätsaufzeichnungen, wie Prüfberichte, Prüf- und Kalibrierungsdaten und Bescheinigungen;
- d) die Überprüfungen durch die Geschäftsleitung in Folge der Nachprüfungen vor Ort gemäß Unterabschnitt 1.8.7.67, um die erfolgreiche Wirkungsweise des Qualitätssicherungssystems sicherzustellen;
- e) das Verfahren, das beschreibt, wie Kundenanforderungen erfüllt und Vorschriften eingehalten werden;
- f) das Verfahren für die Kontrolle der Dokumente und deren Überarbeitung;
- g) die Verfahrensweisen für nicht konforme Produkte und
- h) die Schulungsprogramme und Qualifizierungsverfahren für das betroffene Personal.

1.8.7.8 ~~————~~ **Nach Normen hergestellte, zugelassene und geprüfte Produkte**

~~Die Vorschriften des Unterabschnitts 1.8.7.7 gelten bei Anwendung der entsprechenden nachstehenden Normen als erfüllt:~~

anwendbarer	Referenz	Titel des Dokuments

<p>Unter- ab- schnitt und Ab- satz</p>		
<p>1.8.7.7.1 bis 1.8.7.7.4</p>	<p>EN 12972:2007</p>	<p>Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter — Prü- fung, Inspektion und Kennzeichnung von Metall- tanks</p>

Änderungsvorschläge zu Abschnitt 1.8.6

- 1.8.6** ~~Administrative Kontrollen für die Anwendung der in den Abschnitten 1.8.7 und 1.8.8 beschriebenen Konformitätsbewertungen, wiederkehrenden Prüfungen, Zwischenprüfungen und außerordentlichen Prüfungen~~ Tätigkeiten
- 1.8.6.1** ~~Zulassung von Prüfstellen~~ Allgemeine Vorschriften
- Die zuständige Behörde eines RID-Vertragsstaates / einer Vertragspartei des ADR kann für die in Abschnitt 1.8.7 festgelegten nach den Kapiteln 6.2 und 6.8 zutreffenden Konformitätsbewertungen, wiederkehrenden Prüfungen, Zwischenprüfungen, außerordentlichen Prüfungen, Inbetriebnahmeprüfungen und die Überwachungen des betriebseigenen Prüfdienstes Prüfstellen zulassen.
- 1.8.6.2** ~~Verpflichtungen/Pflichten~~ der zuständigen Behörde, ihres Beauftragten oder der Prüfstelle in Bezug auf ihre Arbeit
- 1.8.6.2.1** Wenn die zuständige Behörde eine Prüfstelle zulässt, muss sich das Zulassungsverfahren auf der Norm EN ISO/IEC 17020:2012 (ausgenommen Absatz 8.1.3) Typ A oder, sofern dies in Kapitel 6.2 erlaubt ist, Typ B stützen.
- Mit Ausnahme der Fälle, in denen Unterabschnitt 6.2.2.11, 6.2.3.6 und Abschnitt 6.8.4 Sondervorschriften TA 4 und TT 9 gelten, können die zuständigen Behörden entscheiden, keine Akkreditierung gemäß der Norm EN ISO/IEC 17020:2012 zu verwenden. Unter diesen Umständen findet der Absatz 1.8.6.2.4 Anwendung.
- Wenn die zuständige Behörde keine Prüfstellen zulässt und diese Aufgaben selbst durchführt, muss sie die Vorschriften des Unterabschnitts 1.8.6.3 erfüllen.
- 1.8.6.2.2** Zulassung von Prüfstellen
- 1.8.6.2.2.1** Die Prüfstelle muss nach nationalem Recht errichtet und eine juristische Person in einem RID-Vertragsstaat / einer Vertragspartei des ADR sein, in dem der Antrag auf Zulassung gestellt wird.
- 1.8.6.2.2.2** Die Gültigkeitsdauer der von der zuständigen Behörde ausgestellten Zulassung darf 5 Jahre nicht überschreiten. Innerhalb dieses Zeitraums endet die Zulassung, sobald die Prüfstelle die Bedingungen für ihre Zulassung nicht erfüllt. Im Falle der Aussetzung der Akkreditierung wird die Zulassung jedoch nur während der Aussetzungsdauer der Akkreditierung ausgesetzt.
- 1.8.6.2.2.3** Eine Prüfstelle, die eine neue Tätigkeit aufnimmt, darf vorübergehend zugelassen werden. Vor einer vorübergehenden Zulassung muss die zuständige Behörde sicherstellen, dass die Prüfstelle die Anforderungen ~~der Norm EN ISO/IEC 17020:2012 (ausgenommen Absatz 8.1.3)~~ des Absatzes 1.8.6.3.1 erfüllt. Die Prüfstelle muss im ersten Jahr ihrer Tätigkeit nach der Norm EN ISO/IEC 17020:2012 (ausgenommen Absatz 8.1.3) oder nach Absatz 1.8.6.2.4 akkreditiert sein, um diese neue Tätigkeit fortsetzen zu können.

1.8.6.2.3 Überwachung der Prüfstellen

1.8.6.2.3.1 In allen Fällen, in denen die Tätigkeiten einer Prüfstelle durchgeführt werden, muss die zuständige Behörde, die diese Stelle zugelassen hat, die Überwachung dieser Stelle, einschließlich der Überwachung vor Ort, sicherstellen. Die zuständige Behörde muss die Überwachung der Prüfstellen sicherstellen und die erteilte Zulassung zurückziehen oder einschränken, wenn sie feststellt, dass eine zugelassene diese Stelle nicht mehr die Zulassung und die Anforderungen-Vorschriften des Unterabschnitts Absatz 1.8.6.8-3.1 erfüllt oder die in den Vorschriften des RID/ADR festgelegten Verfahren nicht einhält.

Bem. Die in Absatz 1.8.6.3.3 genannte Überwachung der Unterauftragnehmer durch die Prüfstelle muss ebenfalls in die Überwachung der Prüfstelle einbezogen werden.

1.8.6.2.3.2 Wenn die Zulassung der Prüfstelle zurückgezogen oder eingeschränkt wurde oder wenn die Prüfstelle ihre Tätigkeit eingestellt hat, muss die zuständige Behörde die entsprechenden Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass die Akten entweder von einer anderen Prüfstelle bearbeitet werden oder verfügbar bleiben.

1.8.6.2.4 Mitteilung und Zulassung nationaler Systeme

Nationale Systeme für die Zulassung und Überwachung von Prüfstellen müssen den Normen EN ISO/IEC 17011:2017 Teil 7 und EN ISO/IEC 17020:2012 (ausgenommen Absatz 8.1.3) gleichwertig sein und der Gemeinsamen Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Gemeinsame Tagung) unter Anwendung des nachfolgenden Verfahrens mitgeteilt, von der Gemeinsamen Tagung erörtert und anschließend vom RID-Fachausschuss / von der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter genehmigt werden:

- a) Der RID-Vertragsstaat / Die Vertragspartei des ADR übermittelt der Gemeinsamen Tagung die Beschreibung seines/ihrer nationalen Systems in englischer Sprache.
- b) Die Gemeinsame Tagung stellt fest, ob das nationale System den Vorschriften dieses Abschnitts gleichwertig ist, und trifft innerhalb von zwölf Monaten eine Entscheidung.
- c) Die Entscheidung der Gemeinsamen Tagung wird dem RID-Fachausschuss und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter zur Genehmigung zugeleitet.
- d) Nach der Genehmigung veröffentlicht das Sekretariat der OTIF/UNECE eine Liste der RID-Vertragsstaaten / Vertragsparteien des ADR, die ein zugelassenes nationales System eingeführt haben.
- e) Wenn eine überarbeitete Fassung einer der oben genannten Normen angenommen wurde, führt die zuständige Behörde eine erneute Bewertung ihres nationalen Systems durch. Wenn sich die Änderungen auf das nationale System auswirken, muss dieses System überarbeitet werden, um die Änderungen zu berücksichtigen. Das überarbeitete nationale System muss dann der Gemeinsamen Tagung erneut vorgelegt werden.

1.8.6.32.5 *Meldepflichten*

1.8.6.2.5.1 Die RID-Vertragsstaaten/ ADR-Vertragsparteien des ADR müssen ihre nationalen Verfahren für die Bewertung, ~~Ernennung und Beaufsichtigung~~ Zulassung und Überwachung von Prüfstellen und alle Änderungen zu diesen Informationen veröffentlichen.

1.8.6.2.5.2 Die zuständige Behörde des RID-Vertragsstaates / der Vertragspartei des ADR muss ein aktuelles Verzeichnis der in ihrem Land zugelassenen Prüfstellen, einschließlich der vorübergehend zugelassenen Prüfstellen gemäß Absatz 1.8.6.2.2.3, veröffentlichen. Ein Verweis auf dieses Verzeichnis muss auf der Website der OTIF/UNECE veröffentlicht werden. Dieses Verzeichnis muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- a) zugelassene Firmensitze und Adressen der Prüfstelle;
- b) Umfang der Tätigkeiten, für welche die Prüfstelle zugelassen ist;
- c) eine Angabe, ob die Prüfstelle von der nationalen Akkreditierungsstelle nach der Norm EN ISO/IEC 17020:2012 (ausgenommen Absatz 8.1.3) akkreditiert ist, und wenn ja, eine Angabe über die Art der Akkreditierung;
- d) den Stempel der Prüfstelle.

1.8.6.2.5.3 Jeder RID-Vertragsstaat / Jede Vertragspartei des ADR darf die von der zuständigen Behörde anderer RID-Vertragsstaaten/Vertragsparteien des ADR zugelassenen Prüfstellen zur Durchführung von Prüfungen in ihrem Land ausschließlich auf der Grundlage des in Absatz 1.8.6.2.5.2 genannten Verzeichnisses anerkennen. Der RID-Vertragsstaat / Die Vertragspartei des ADR muss diese Informationen in die in Absatz 1.8.6.2.5.2 genannte Liste aufnehmen und das Sekretariat der OTIF/UNECE darüber in Kenntnis setzen.

1.8.6.3 **Pflichten der Prüfstellen**

1.8.6.33.1 *Allgemeine Vorschriften*

Die Prüfstelle muss:

- a) über in einer Organisationsstruktur eingebundenes, geeignetes, geschultes, sachkundiges und erfahrenes Personal verfügen, das seine technischen Aufgaben in zufrieden stellender Weise ausüben kann;
- b) Zugang zu geeigneten und hinreichenden Einrichtungen und Ausrüstungen haben;
- c) in unabhängiger Art und Weise arbeiten und frei von Einflüssen sein, die sie daran hindern könnten;
- d) geschäftliche Verschwiegenheit über die unternehmerischen und eigentumsrechtlich geschützten Tätigkeiten des Herstellers und anderer Stellen bewahren;
- e) eine klare Trennung zwischen den eigentlichen Aufgaben als Prüfstelle und den damit nicht zusammenhängenden Aufgaben einhalten;
- f) ein dokumentiertes Qualitätsmanagementsystem haben, das dem in der Norm EN ISO/IEC 17020:2012 (ausgenommen Absatz 8.1.3) dargestellten System gleichwertig ist;

- g) sicherstellen, dass die in der en entsprechenden Normen und im RID/ADR festgelegten Prüfungen durchgeführt werden, ~~und~~
- h) ein wirksames und geeignetes Berichts- und Aufzeichnungssystem in Übereinstimmung mit den Abschnitten 1.8.7 und 1.8.8 unterhalten;

i) frei von jeglichem wirtschaftlichen oder finanziellen Druck sein und sein Personal unabhängig von der Anzahl der durchgeführten Prüfungen oder den Ergebnissen dieser Prüfungen vergüten;

j) über eine Haftpflichtversicherung verfügen, welche die Risiken im Zusammenhang mit den ausgeübten Tätigkeiten abdeckt;

Bem. Dies ist nicht erforderlich, wenn der RID-Vertragsstaat / die Vertragspartei des ADR die Haftung nach nationalem Recht übernimmt.

k) über Personal verfügen, das für die Durchführung der Prüfungen verantwortlich ist und das

– nicht direkt am Entwurf, an der Herstellung, der Lieferung, der Installation, der Verwendung oder der Wartung des zu prüfenden Produkts (Druckgefäß, Tank, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeug oder MEGC) beteiligt ist;

– an einer Schulung teilnimmt, die alle Aspekte der Tätigkeiten abdeckt, für welche die Stelle ernannt wurde;

– über angemessene Kenntnisse, technische Fähigkeiten und Verständnis der anwendbaren Vorschriften, der anwendbaren Normen und der entsprechenden Vorschriften der Teile 4 und 6 verfügt;

– in der Lage ist, Bescheinigungen, Aufzeichnungen und Berichte zu erstellen, mit denen nachgewiesen wird, dass Bewertungen durchgeführt wurden;

– das Berufsgeheimnis in Bezug auf Informationen wahrt, die es bei der Ausübung seiner Aufgaben erhält, oder jede Vorschrift des innerstaatlichen Rechts, die es betrifft, beachtet, ausgenommen im Verhältnis zu den zuständigen Behörden des RID-Vertragsstaates / der Vertragspartei des ADR, in dem/der seine Tätigkeiten ausgeübt werden. Auf Verlangen anderer Prüfstellen dürfen Informationen weitergegeben werden, soweit dies für die Durchführung von Prüfungen erforderlich ist.

~~Die Prüfstelle muss darüber hinaus, wie in den Unterabschnitten 6.2.2.11 und 6.2.3.6 sowie den Sondervorschriften TA 4 und TT 9 des Abschnitts 6.8.4 festgelegt, gemäß der Norm EN ISO/IEC 17020:2012 (ausgenommen Absatz 8.1.3) akkreditiert sein.~~

Die Anforderungen dieses Abschnitts gelten als erfüllt, wenn die Prüfstelle die Anforderungen der Norm EN ISO/IEC 17020:2012 (ausgenommen Absatz 8.1.3) erfüllt. Die Einhaltung dieser Norm ist nicht zwingend erforderlich, um als Prüfstelle für andere Tätigkeiten als den in den Unterabschnitten 6.2.2.11, 6.2.3.6 und den Sondervorschriften TA 4 und TT 9 des Abschnitts 6.8.4 genannten ernannt zu werden.

1.8.6.3.2 Betriebliche Pflichten

- 1.8.6.3.2.1** Die zuständige Behörde, ~~ihr Beauftragter~~ oder die Prüfstelle müssen ~~Konformitätsbewertungsverfahren~~ Konformitätsbewertungen, wiederkehrende Prüfungen, Zwischenprüfungen, ~~und~~ außerordentliche Prüfungen und Inbetriebnahmeprüfungen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit durchführen, wobei unnötige Belastungen vermieden werden. Die zuständige Behörde, ~~ihr Beauftragter~~ oder die Prüfstelle müssen ihre Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Größe, der Branche und der Struktur der betroffenen Unternehmen, der relativen Komplexität der Technologie und des Seriencharakters der Fertigung ausüben.
- 1.8.6.3.2.2** ~~Allerdings muss d~~Die zuständige Behörde, ~~ihr Beauftragter~~ oder die Prüfstelle muss so streng vorgehen und ein Schutzniveau einhalten, wie dies für die Konformität ~~Ein~~ haltung des ortsbeweglichen Druckgeräts mit dender Vorschriften des Teils 4 bzw. 6 erforderlich ist.
- 1.8.6.3.2.3** Wenn eine zuständige Behörde, ~~ihr Beauftragter~~ oder ~~die eine~~ Prüfstelle feststellt, dass ein Hersteller die in Teil 4 oder 6 enthaltenen Vorschriften nicht erfüllt hat, muss sie den Hersteller auffordern, angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, und darf so lange keine Baumusterzulassungsbescheinigung oder Konformitätsbescheinigung ~~Bescheinigung über die erstmalige Prüfung~~ ausstellen, bis die angemessenen Korrekturmaßnahmen erfüllt worden sind.
- 1.8.6.43.3** *Delegation von Prüfaufgaben*
- Bem.** Betriebseigene ~~Prüfstellen~~ Prüfdienste gemäß Unterabschnitt 1.8.7.67 werden durch den Unterabschnitt Absatz 1.8.6.43.3 nicht erfasst.
- 1.8.6.43.3.1** Wenn sich eine Prüfstelle der Dienste ~~anderer Betriebe (z. B. eines~~ Unterauftragnehmers, ~~Zweigniederlassung)~~ für die Durchführung bestimmter mit der Konformitätsbewertung, der wiederkehrenden Prüfung, der Zwischenprüfung oder der außerordentlichen Prüfung verbundener Aufgaben bedient, muss ~~dieser Betrieb der Unterauftragnehmer~~ in die Akkreditierung von der Prüfstelle bewertet und überwacht eingeschlossen werden oder getrennt akkreditiert werden. Im Fall der getrennten Akkreditierung muss ~~dieser Betrieb der Unterauftragnehmer~~ gemäß der Norm EN ISO/IEC 17025:2005 oder EN ISO/IEC 17020:2012 (ausgenommen Absatz 8.1.3) in geeigneter Weise als ein unabhängiges und unparteiisches Prüflaboratorium akkreditiert werden, um Prüfaufgaben gemäß seiner Akkreditierung durchführen zu können ~~akkreditiert und von der Prüfstelle als ein unabhängiges und unparteiisches Prüflaboratorium anerkannt sein, um Prüfaufgaben gemäß seiner Akkreditierung durchführen zu können, oder er muss gemäß der Norm EN ISO/IEC 17020:2012 (ausgenommen Absatz 8.1.3) akkreditiert sein~~. Die Prüfstelle muss sicherstellen, dass dieser Betrieb ~~Unterauftragnehmer~~ die Vorschriften für die delegierten Aufgaben mit demselben Maß an Sachkunde und Sicherheit erfüllt, wie es für ~~die~~ Prüfstellen (siehe Unterabschnitt 1.8.6.83.1) festgelegt ist, und muss dies beaufsichtigen. Die Prüfstelle muss die zuständige Behörde über die oben genannten Vorkehrungen informieren.
- 1.8.6.43.3.2** Die Prüfstelle muss die volle Verantwortung für die Arbeiten tragen, die von diesen Betrieben ~~Unterauftragnehmern~~ ausgeführt werden, unabhängig davon, wo die Aufgaben von diesen ausgeführt werden.
- 1.8.6.43.3.3** Die Prüfstelle darf nicht die gesamte Aufgabe der Konformitätsbewertung, der wiederkehrenden Prüfung, der Zwischenprüfung oder der außerordentlichen Prüfung delegieren. In jedem Fall muss die Bewertung und die Ausstellung von Bescheinigungen von der Prüfstelle selbst vorgenommen werden.

1.8.6.43.3.4 ~~Arbeiten-Tätigkeiten~~ dürfen ohne Zustimmung des Antragstellers nicht delegiert werden.

1.8.6.4.5 Die Prüfstelle muss für die zuständige Behörde die einschlägigen Unterlagen über die ~~Begutachtung-Bewertung~~ der Qualifikation und die von den oben genannten ~~Betrieben-Unterauftragnehmern~~ ausgeführten Arbeiten bereithalten.

1.8.6.53.4 ~~Meldepflichten-der-Prüfstellen~~

Jede Prüfstelle muss der zuständigen Behörde, die sie zugelassen hat, folgende Informationen ~~melden~~liefern:

- a) jede Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung oder Rücknahme einer Baumusterzulassungsbescheinigung, ausgenommen in den Fällen, in denen die Vorschriften des Absatzes 1.8.7.2.~~4~~2.2 Anwendung finden;
- b) alle Umstände, die Folgen für den Geltungsbereich und die Bedingungen der von der zuständigen Behörde erteilten Zulassung haben;
- c) jedes Auskunftersuchen über durchgeführte Tätigkeiten~~-der-Konformitätsbewertung~~, das sie von ~~der-Konformitätsüberwachung-der-den~~ zuständigen Behörden, welche die Konformität nach ~~Abschnitt 1.8.1 oder Unterabschnitt 1.8.6.6~~ diesem Abschnitt überwachen, erhalten haben;
- d) auf Verlangen, welchen ~~Konformitätsbewertungstätigkeiten-Tätigkeiten~~ sie im Geltungsbereich ihrer Zulassung ~~nachgegangen und welche anderen Tätigkeiten~~, einschließlich der Delegation von Aufgaben, ~~sie~~ ausgeführt haben.

Folgeänderungen

Kapitel 1.2

1.2.1 In der Begriffsbestimmung von "**Konformitätsbewertung**" "Baumusterzulassung" ändern in:

"Baumusterprüfung".

Kapitel 1.4

1.4.2.2.1 [Die Änderung zu Absatz d) in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

1.4.3.3 [Die Änderung zu Absatz b) in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

1.4.3.4 [Die Änderungen zu den Absätzen a) bis c) in der englischen und französischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(RID:)

1.4.3.5 [Die Änderungen zu den Absätzen a) und b) in der englischen und französischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 1.6

(ADR:)

1.6.3.2 [Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

1.6.3.8 [Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(ADR:)

1.6.3.33 [Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

1.6.4.5 [Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

1.6.4.32 [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 1.8

1.8.8 In Absatz a) "Unterabschnitt 1.8.7.5" ändern in:

"Unterabschnitt 1.8.7.6".

- 1.8.8.1.4** "des Unterabschnitts 1.8.7.6 mit Ausnahme der Absätze 1.8.7.6.1 d) und 1.8.7.6.2 b)" ändern in:
"des Unterabschnitts 1.8.7.7 mit Ausnahme der Absätze 1.8.7.7.1 d) und 1.8.7.7.2 b)".
- 1.8.8.6** "des Unterabschnitts 1.8.7.6 mit Ausnahme der Absätze 1.8.7.6.1 d) und 1.8.7.6.2 b)" ändern in:
"des Unterabschnitts 1.8.7.7 mit Ausnahme der Absätze 1.8.7.7.1 d) und 1.8.7.7.2 b)".
- 1.8.8.7** "Absätze 1.8.7.7.1, 1.8.7.7.2, 1.8.7.7.3 und 1.8.7.7.5" ändern in:
"Absätze 1.8.7.8.1, 1.8.7.8.2, 1.8.7.8.3, 1.8.7.8.4 und 1.8.7.8.6".

Kapitel 4.3

- 4.3.1.4** [Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- 4.3.2.1.5** "(siehe Absatz 6.8.2.3.1)" ändern in:
"(siehe Absatz 6.8.2.3.2)".
- 4.3.2.1.7** Im letzten Unterabsatz "dem Sachverständigen" ändern in:
"der Prüfstelle".
[Die übrigen Änderungen in der englischen und französischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- 4.3.3.2.5** Im Text vor der Tabelle "durch den von der zuständigen Behörde anerkannten Sachverständigen" ändern in:
"durch die Prüfstelle" (zweimal).

(ADR:)

Kapitel 4.7

[Die Änderung zur Bem. 2 in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 6.2

- 6.2.2.11** In der letzten Zeile der Tabelle "Unterabschnitt 1.8.7.5" ändern in:
"Unterabschnitt 1.8.7.6".
In den Erläuterungen zu "Xa", "Xb" und "IS" "nach Unterabschnitt 1.8.6.2, 1.8.6.4, 1.8.6.5 und 1.8.6.8" ändern in:
"nach Unterabschnitt 1.8.6.3".
- 6.2.3.6.1** In der letzten Zeile der Tabelle "Unterabschnitt 1.8.7.5" ändern in:
"Unterabschnitt 1.8.7.6".

6.2.4.1 Im vierten Satz des ersten Unterabsatzes "Absatz 1.8.7.2.4" ändern in:
"Absatz 1.8.7.2.2.2".

Kapitel 6.9

6.9.4.4.1 Streichen:
"oder eine von ihr benannte Stelle".

6.9.5.3 "von einem von der zuständigen Behörde anerkannten Sachverständigen" ändern in:
"von der Prüfstelle".
